

Geschäftsordnung der Radsportabteilung

Präambel

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 5 der Satzung des TSV Schwarzenbek von 1899 e. V. (nachfolgend TSV genannt) erlässt die Radsportabteilung eine Geschäftsordnung.

Die Geschäftsordnung der Abteilung hat die Anforderungen der Mustergeschäftsordnung zu berücksichtigen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Radsportabteilung ist eine unselbständige Abteilung im TSV. Sie besteht aus denjenigen Mitgliedern des TSV, die sich ihr zur Ausübung und/oder Förderung der in ihr betriebenen Sportarten angeschlossen haben.
2. Grundlage der Mitgliedschaft ist die Satzung des TSV in der derzeit gültigen Fassung. Mit dem Beitritt zur Abteilung erfolgt gleichzeitig der Beitritt zum TSV unter Anerkennung der TSV- Satzung.
3. Diese Geschäftsordnung ist als Ergänzung der TSV-Satzung zu verstehen und regelt die Verfahren innerhalb der Abteilung und deren spezifischen Besonderheiten. Die Grundsätze der TSV-Satzung bleiben dadurch unberührt.

§ 2 Organe der Abteilung

Die Organe der Abteilung sind:

1. Abteilungsversammlung
2. Abteilungsleitung

§ 3 Abteilungsversammlung

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Sie ist jährlich nach der Delegiertenversammlung des TSV Schwarzenbek, spätestens jedoch vor dem 15.04. des auf die letzte Delegiertenversammlung folgenden Jahres durchzuführen. Die Einberufung erfolgt durch die Abteilungsleitung. Die Mitglieder sind hierzu unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher einzuladen.

Die Einladung hat zu erfolgen: schriftlich durch einfachen Brief oder Drucksache, durch Veröffentlichung im Schaukasten der Abteilung, durch E-Mail oder durch Veröffentlichung in derjenigen Tageszeitung, in der die Veröffentlichungen des Amtsgerichtes Schwarzenbek (Bergedorfer Zeitung/Lauenburgische Landeszeitung) jeweils zum Zeitpunkt der Einladung erscheinen.

Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

2. Regelmäßige Beratungsgegenstände sind:
 - a) Bericht der Abteilungsleitung und Aussprache
 - b) Berichte des/der Kassenwartes/in, der Kassenprüfer und Aussprache
 - c) Entlastung des Abteilungsleitung
 - d) Neuwahlen von Abteilungsleitung und Kassenprüfern
 - e) Beschlussfassung des Haushaltsplans
 - f) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung

3. Bei allen Wahlen und Abstimmungen, außer denen zur Delegiertenversammlung des TSV, sind stimmberechtigt:

- a) die Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
- b) für jugendliche Mitglieder der Abteilung, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, deren gesetzliche Vertreter, wobei auf jedes Mitglied eine Stimme entfällt.

Bei den Wahlen zur Delegiertenversammlung des TSV sind stimmberechtigt:

- a) die volljährigen Mitglieder der Abteilung
- b) für jugendliche Mitglieder der Abteilung deren gesetzliche Vertreter, wobei auf jedes Mitglied eine Stimme entfällt.

4. Anträge, über die in der Abteilungsversammlung beraten werden soll, müssen spätestens eine Woche vorher schriftlich bei dem / der Abteilungsleiter / in eingehen und können dort bis zur Abteilungsversammlung eingesehen werden. Dringlichkeitsanträge können auch noch in der Versammlung gestellt werden. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur beschlossen werden, wenn in der Einladung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden ist. Die Änderung bedarf der Zustimmung des TSV-Vorstandes.

6. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn die Abteilungsleitung es für erforderlich hält oder 1/10 aller Mitglieder es schriftlich unter Angabe der gewünschten Beratungspunkte beantragen.

§ 4 Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung besteht aus sechs volljährigen Mitgliedern des Vereins:

- a) Abteilungsleiter/in
- b) Stellvertretende/r Abteilungsleiter/in zugleich Fachwart/in für Radwandern
- c) Kassenwart/in
- d) Fachwart/in für RTF / CTF
- e) 1 ständige/n Beisitzer/in
- f) 1 ständige/n Beisitzer/in

Nach Bedarf kann der Vorstand bis zu drei volljährige Abteilungsmitglieder zu weiteren Beisitzern/-innen benennen. Diese haben alle Rechte der Vorstandsmitglieder. Ihre Amtszeit endet jeweils automatisch mit dem Ende der nächsten Abteilungsversammlung. Die Beisitzer sind von der Abteilungsversammlung zu bestätigen.

2. Der Abteilungsleitung obliegen die sportliche und finanzielle Geschäftsführung der Abteilung. Sie ist keine Rechtsperson im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

3. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme desjenigen den Ausschlag, der die Beschlussfassung leitet.

4. Die Abteilungsleitung ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig, soweit nicht ausdrücklich durch diese Geschäftsordnung oder die TSV-Satzung eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

5. Bei ihrer Geschäftsführung haben seine Mitglieder die Bestimmungen der TSV-Satzung zu beachten. Sie sind nicht befugt, den Verein zu verpflichten, soweit es sich nicht um Bargeschäfte handelt, die im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereinsvermögens aus der Abteilungskasse bestritten werden können. Die Finanz- und Wirtschaftsordnung (FWO) des TSV ist zu beachten.
6. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, Mitglieder ganz oder teilweise vom Trainingsbetrieb auszuschließen, solange sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, sowie im Fall schwerer Unsportlichkeit oder vereinschädigendem Verhalten eine Sperre auf Zeit auszusprechen. Ein solcher Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit des Abteilungsvorstands. Auf § 16 Abs. 2 der TSV-Satzung wird hingewiesen.

§ 5 Wahlen

1. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung jeweils für zwei Jahre einzeln gewählt.
2. Der Abteilungsleiter / Die Abteilungsleiterin und der Kassenwart/die Kassenwartin sind in den Jahren mit ungerader Endziffer zu wählen, die übrigen Mitglieder des Abteilungsvorstands in den Jahren mit gerader Endziffer.
3. Die Abteilungsversammlung wählt ferner zwei Kassenprüfer und zwar umschichtig für zwei Jahre.
4. § 14 (Wahlen) der TSV-Satzung ist sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Ausschüsse

1. Die Abteilungsversammlung oder die Abteilungsleitung können die Einsetzung ständiger oder für einen vorübergehenden Zweck zu bildender Ausschüsse beschließen.
2. Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Abteilung kann der Schiedsausschuss des TSV angerufen werden.

§ 7 Kassenprüfung

1. Es gilt §17 der TSV-Satzung im übertragenen Sinn.
2. Der Kassenwart hat einen schriftlichen Kassenbericht im Januar des Folgejahres zu erstellen. Dieser Bericht ist mit den Belegen 14 Tage vor dem Zeitpunkt der Abteilungsversammlung für die beiden Kassenprüfer zur Kassenprüfung bereitzuhalten und sodann der Abteilungsversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer haben den Kassenbericht anhand der Prüfungsbelege zu überprüfen und der Abteilungsversammlung das Prüfungsergebnis vorzutragen.
3. Über festgestellte Mängel müssen die Kassenprüfer die Abteilungsleitung informieren oder – falls sie es für notwendig erachten - die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung beantragen.
4. Der Kassenbericht der Abteilung ist dem/r Schatzmeister/in des TSV bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen. Der durch die Kassenprüfer geprüfte Kassenbericht der Abteilung und die Zusammenfassung des Kassenbuches ist dem/r Schatzmeister/in des TSV bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Der/Die Schatzmeister/in des TSV hat darüber hinaus das Recht, das Kassenbuch der Abteilung jederzeit einzusehen, bzw. eine vom Vorstand des TSV beauftragte Person mit der Einsicht zu betrauen.

§ 8 Änderungen der Geschäftsordnung

1. Jedes Mitglied der Abteilung hat das Recht, Vorschläge für eine Änderung der Abteilungsspezifischen Teile dieser Geschäftsordnung zu unterbreiten. Änderungen kann die Abteilungsversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen. Auf den Tagesordnungspunkt ist bei der Einladung besonders hinzuweisen. Die Änderung wird erst nach Genehmigung durch den TSV-Vorstand wirksam.
2. Änderungen der Mustergeschäftsordnung, die alle Abteilungen betreffen, sind nur durch den erweiterten Vorstand des TSV möglich.

§ 9 Aufgabenverteilung in der Abteilungsleitung

Abteilungsleiter/in

1. Der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin leitet die Abteilung, es sei denn, dass durch die TSV-Satzung sowie in dieser Satzung vorgesehenen Organe andere Regelung treffen.
2. Er/Sie repräsentiert die Abteilung innerhalb und außerhalb des TSV.
3. Er/Sie leitet die Versammlungen der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung.
4. Er/Sie beruft die Versammlung der Abteilungsleitung ein, sooft er/sie es für erforderlich hält, jedoch mindestens zweimal jährlich oder wenn ein Mitglied der Abteilungsleitung es beantragt.

Fachwart/in für Radwandern

1. Der Radwanderfachwart / Die Radwanderfachwartin vertritt den Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin.
2. Er / Sie sollte aktives Mitglied der Abteilung sein und ist für alle Radwanderungen bzw. sonstigen sportlichen Veranstaltungen zuständig. Er / Sie stellt das Jahresprogramm auf und legt es rechtzeitig vor Saisonbeginn der Abteilungsleitung zur Genehmigung vor.
3. Die Durchführung von einzelnen Radwanderungen oder sportlichen Aktivitäten kann auch auf Abteilungsmitglieder delegiert werden.

Kassenwart/in

1. Der Kassenwart / Die Kassenwartin verwaltet die Abteilungskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.
2. Der Kassenwart / Die Kassenwartin ist befugt, Zahlungen für die Abteilung entgegenzunehmen und unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung auch Zahlungen zu leisten, wenn eine schriftliche Ermächtigung des Abteilungsleiters/der Abteilungsleiterin vorliegt.
3. Er / Sie hat den Haushaltsplan aufzustellen und den Jahreskassenbericht zu erstellen.

Fachwart/in für RFT und CTF

1. Der Fachwart / Die Fachwartin für RFT und CTF sollte aktives Mitglied der Abteilung sein und ist für alle Aktivitäten dieser Sportart zuständig. Er / Sie stellt das Jahresprogramm auf und legt es rechtzeitig vor Saisonbeginn der Abteilungsleitung zur Genehmigung vor.

2. Die Durchführung von einzelnen RTF und CTF kann auch auf Abteilungsmitglieder delegiert werden.

ständige Beisitzer/innen

Die ständigen Beisitzer/innen sollen den/die Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin sowie die Fachwarte bei ihren Aufgaben unterstützen.

§ 10 Abteilungsindividuelle Regelungen

Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Abteilungsversammlung und der Abteilungsleitung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Abteilungsleiter/von der Abteilungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.
2. Den Protokollführer / Die Protokollführerin benennt der Abteilungsleiter/die Abteilungsleiterin auf der jeweiligen Versammlung.
3. Das Protokoll der Abteilungsversammlung ist spätestens nach drei Monaten den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Abteilungsversammlung vom 18.11.2010 und nach Genehmigung des TSV-Vorstands sofort in Kraft.

Anhang 1 – (nur deklaratorisch)

Abteilungsbeiträge

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 13.03.2001 wurden folgende Spartenbeiträge mit Wirkung vom 01.01.2002 beschlossen:

Erwachsene 1,60 € monatlich; Jugendliche 1,10 € monatlich

Vorstehende Geschäftsordnung wurde am 18.11.2010 in der Jahreshauptversammlung beschlossen (Stimmen: 17 ja, 4 nein, 4 Enth. 2 ungültige).

Schwarzenbek, den 19.11.2011

**gez. Rainer Mucha Ute Rink Christel Koesling Günter Jurkschat Werner Schaumburg
Ernst Stamer**

Die Geschäftsordnung wurde am 21.12.2010 vom Vorstand des TSV Schwarzenbek von 1899 e.V. genehmigt.

gez. Rainer Mucha